

Familienpolitische Leistungen in ausgewählten europäischen Staaten außerhalb der Europäischen Union

Dörfler, Sonja

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dörfler, S. (2002). *Familienpolitische Leistungen in ausgewählten europäischen Staaten außerhalb der Europäischen Union*. (Working Paper / Österreichisches Institut für Familienforschung, 30). Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-57873-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

working paper



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



Nummer **30 – 2002**

Titel **„FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN IN
AUSGEWÄHLTEN EUROPÄISCHEN STAATEN
AUßERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION“**

Autorin: **Sonja Dörfler**

working papers have only received limited review

ÖIF, Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien
Tel. +43-1-535 14 54-0
Fax +43-1-535 14 55
url: <http://www.oif.ac.at>
email: team@oif.ac.at

P.b.b.: Verlagspostamt 1010 Wien; DVR: 0855561

INHALT

VORBEMERKUNG	3
1. KROATIEN	4
Mutterschaftsgeld	4
Arbeitsrechtliche Ergänzungen	5
Kinderbeihilfe	5
Geburtzuschuss (Newborn baby layette grant)	6
Erleichterungen im Einkommenssteuersystem	6
Weitere Familienleistungen	6
2. LETTLAND	7
Mutterschaftsgeld	7
Geldleistungen als Ausgleich für die Betreuung eines Kindes	7
Kinderbeihilfe	7
Geburtenbeihilfe	7
Pflegegeld zur Pflege eines kranken Kindes	8
3. NORWEGEN	8
Arbeitsrechtliche Karenz und Karenzgeld	8
Kontantstotte	8
Familienbeihilfe	9
Steuerliche Erleichterungen für Familien mit Kindern	9
4. POLEN	10
Mutterschaftsgeld	10
Erziehungsgeld	10
Entbindungsgeld	10
Familiengeld	11
5. SCHWEIZ	11
Mutterschaftsurlaub	11
Mutterschaftsgeld	12
Leistungen aus dem Krankenversicherungsgesetz (KVG)	12
Die freiwillige Taggeldversicherung	12
Die Familienzulagen	13
6. SERBIEN- MONTENEGRO	14
Mutterschaftsurlaubsgeld	14
Mutterschaftsgeld	14
Kinderbeihilfe	14
Familienmaterialunterstützung	14
7. SLOWAKEI	15
Elternschaftsgeld	15
Kinderbeihilfe	16
Geburtzuschuss	17
Existenzzuschuss	17
Leistungen für die Eltern von Drillingen	17
Unterstützungen für die Pflegschaft	17
8. SLOWENIEN	18
Arbeitsrechtliches- der Karenzurlaub	18
Elternbeihilfen	18

9. TSCHECHIEN	19
Mutterschafturlaub	19
Erziehungsurlaub	20
Kinderbeihilfe	20
Familienzulage	20
Fahrtkostenzuschuss	20
Sozialzulage für Wehrpflichtige (Grundwehrdiener)	20
Kinderpflegegeld	20
10. UKRAINE	20
Mutterschaftsurlaubsgeld	20
Kinderbetreuungsgeld für berufstätige Mütter/Väter	21
Kinderbetreuungsgeld für nicht- berufstätige Mütter/Väter	21
Kinderbeihilfe	21
Geburtenbeihilfe	21
Pflegegeld für ein krankes Kind	21
Unterhaltsvorschuss	22
11. UNGARN	22
Vom Versicherungsrechtsverhältnis unabhängige Zuwendungen	22
An das Versicherungsrechtsverhältnis gebundene Zuwendungen	24
Arbeitsrechtliche Regelungen zur Kinderbetreuung	25
Erziehungsunterstützung	25
Sonstige Begünstigungen für Familien	26
Quellenverzeichnis	28

VORBEMERKUNG

Das vorliegende Paper entstand im Rahmen einer Anfrage zu familienpolitischen Maßnahmen in Europa, die in ihrer Zielrichtung vergleichbar mit dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld sind. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Familienpolitik der Nachbarstaaten Österreichs bzw. auf die Leistungen von potentiellen MigrantInnenherkunftsländern gelegt werden.

Die Informationen dazu wurden großteils durch direkte Anfragen an die zuständigen Ministerien in den jeweiligen Ländern erhoben. Dabei entstand diese Sammlung der familienpolitischen Maßnahmen in den angeführten Ländern.

Inhaltlich stehen dabei die Leistungen, sowie Arbeitsrechtliches rund um den Karenzurlaub, um Mutterschaft und längerfristige Leistungen für die Bedürfnisse eines Kindes (Familienbeihilfe in Österreich) im Fokus. Vereinzelt werden auch steuerliche Erleichterungen, sowie anderer Maßnahmen zur Familienförderung angeführt.

Noch zur Auswahl der Länder: Im Falle von Norwegen handelt es sich zwar weder um ein typisches MigrantInnenherkunftsland noch um einen Nachbarstaat Österreichs, allerdings finden sich in Norwegens Familienpolitik Parallelen zu dem in Österreich kürzlich eingeführtem Kinderbetreuungsgeld, was von besonderem Interesse für die Familienwissenschaft in Österreich ist.

Die Familienpolitik der Staaten des ehemaligen Ostblocks befindet sich seit den 90er Jahren tendenziell im Umbruch, wie die Abschnitte zur Slowakei, Slowenien, Kroatien und Serbien-Montenegro deutlich zeigen. Schritte dieses Wandels zu dokumentieren, ist Teil der vorliegenden Arbeit.

Bei den hier angeführten Ländern handelt es sich teilweise um Beitrittskandidaten zur Europäischen Union, die in wenigen Jahren schon Mitglieder sein werden. Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt kaum einen aktuellen Überblick zum Stand der Familienpolitik dieser Länder.

Wie schon erwähnt wurde, ist ein Großteil der vorliegenden Informationen aus persönlichen Anfragen an die zuständigen Ministerien der verschiedenen Länder gewonnen worden, um die Leistungen der Länder in ihrer vollen Aktualität zu erfassen. Die Auskünfte wurden schriftlich erteilt und die Angaben zu den Maßnahmen sind bezogen auf die Situation im Jahr 2002. Die Angaben über die Höhe von Geldleistungen oder Einkommensgrenzen sind in der jeweiligen Landeswährung und in Euro angeführt.

Im Fall von der Slowakei kooperierte neben dem zuständigen Ministerium auch das *Bratislava International Center For Family Studies*. Dieses Institut verwies auch auf einen von ihnen publizierten Bericht ‚Reflection of recent Demographic Conditions on Family and Social Policies in CEE Countries‘ (2001) von dem Informationen zu den Leistungen in der Ukraine und in Lettland entnommen wurden.

Im Falle Kroatiens verwies das zuständige Ministerium auf das ‚*Institute for Protection of Motherhood and Youth*‘, dessen Mitarbeiterinnen für den Überblick über die Familienleistungen in Kroatien sehr behilflich waren.

Für Norwegen konnte ein Teil der Informationen aus der *European Family Policy Data Base* vom *Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung*, die am ÖIF upgedated wird, entnommen werden. Ein andere Teil stammte aus Internetrecherchen auf den Seiten des zuständigen Norwegischen Ministeriums.

Auch für die Schweiz wurde im Internet auf den Seiten des Schweizer Bundesamt für Sozialversicherung, das für Familienfragen zuständig ist, recherchiert.

Für Polen war ein Mitarbeiter der österreichischen Botschaft in Polen bezüglich Informationen zum Stand der Familienleistungen in Polen sehr behilflich.

1. KROATIEN

Die hier angeführten Informationen basieren auf Auskünften des *Institute for Protection of Motherhood and Youth* im Februar 2002. Dabei wurde angeführt, dass Kroatien seit den 90er Jahren als Folge von Krieg und Abwanderung mit einem starken Geburtenrückgang konfrontiert ist, der mit familienpolitischen Maßnahmen bisher wenig erfolgreich versucht wurde aufzuhalten (*Tabelle 1*). Zu diesen Maßnahmen der letzten Jahre gehörte auch die Einführung des Mutterschaftsgeldes für arbeitslose Mütter und Mütter in regulärer Ausbildung, sowie der auf drei Jahre verlängerte bezahlte Mutterschafturlaub für Mütter von Zwillingen und für Mütter von drei und mehr Kindern. Diese Reformen in den 90er Jahren blieben allerdings, bezüglich der Zielsetzung den Geburtenrückgang zu stoppen, erfolglos. Daher wurde die Verlängerung des Bezuges von Mutterschaftsgeld auf drei Jahre für Mütter von mehr als zwei Kindern wieder rückgängig gemacht.

Tabelle 1: Anzahl der lebendgeborenen Kinder in Kroatien

year	1996.	1997.	1998.	1999.	2000.	2001. months I-V
total number of live-born children	53.811	55.501	47.068	45.179	43.746	16.806

Quelle: *Institute for protection of Motherhood and Youth, Zagreb 2002*

Mutterschaftsgeld

In Kroatien dauert der obligatorische Mutterschaftsurlaub von 28 Tagen vor dem Geburtstermin bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes. Bis zum 6. Lebensmonat des Kindes wird das Mutterschaftsgeld ausbezahlt. Das gilt allerdings auch für Mütter, die sich nicht im Mutterschaftsurlaub befinden und daher die Geldleistung rein für ihre Betreuungsleistung erhalten. Neben selbstständig Erwerbstätigen, unselbständig Erwerbstätigen und Hausfrauen, die in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes arbeitslos gemeldet waren, bekommen auch Mütter, die sich in einer regelmäßigen Ausbildung befinden (Studentinnen und Schülerinnen) Mutterschaftsgeld. Alle übrigen Personen, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, nicht innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes arbeitslos gemeldet bzw. in regelmäßiger Ausbildung waren, haben kein Recht auf Mutterschaftsgeld.

Dauer und Höhe der Versicherungsleistung

- *Selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige* erhalten bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes (obligatorische Karenz) 100 % des Einkommens und danach hat ein Elternteil die Möglichkeit auf verlängerten Mutterschaftsurlaub bis zum 1. Geburtstag des Kindes. Dabei erhält die/der betreffende BezieherIn € 208,- (HRK 1.600,-) im Monat oder bei um 50 % reduzierter Arbeitszeit € 104,- (HRK 800,-) pro Monat.
- *Arbeitslose Mütter und Hausfrauen*, die in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes arbeitslos gemeldet waren, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach der Geburt des Kindes und zwar in der Höhe von € 117,- (HRK 900,-) im Monat.
- *Studentinnen und Schülerinnen* bekommen für die ersten sechs Lebensmonate, in der sie ihr Kind betreuen, Mutterschaftsgeld von ebenfalls € 117,- (HRK 900,-) im Monat. Dies ist unabhängig von jeglicher vorangegangener Erwerbstätigkeit.

Sonderregelungen für Mütter von Zwillingen, Drillingen und anderen Mehrlingen

Bei Mehrlingsgeburten besteht die Möglichkeit bis zum 24. Lebensmonat des Kindes im verlängerten Mutterschaftsurlaub zu Hause zu bleiben. Dabei erhalten die mütter in den

ersten 12 Monaten die selbe Geldleistung wie einfache berufstätige Mütter und während des 2. Jahres € 143 (HRK 1.100) im Monat.

Weitere Voraussetzung für die Berechtigung zum Mutterschaftsgeld sind:

- kroatische Staatsbürgerschaft
- durchgehender Aufenthalt auf dem Territorium der Republik Kroatien innerhalb der letzten drei Jahre

Alle Mütter, die Mutterschaftsgeld beziehen, haben während der Karenzzeit einen Anspruch auf Krankenversicherung.¹

Arbeitsrechtliche Ergänzungen

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Mutterschaftsurlaubsregelungen gibt es die Möglichkeit, dass ein Elternteil unbezahlte Karenz bis zum dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt.

Eltern von Kindern mit ernsthaften, schweren gesundheitlichen Problemen, haben das Recht auf bezahlte Karenz oder verkürzte Arbeitszeit bis das Kind 7 Jahre alt ist. Bei sehr schweren Erkrankungen des Kindes besteht dieses Recht auch über das 7. Lebensjahr hinaus.

Kinderbeihilfe

Diese Beihilfe wurde im Jahr 2000 eingeführt mit dem Ziel, die Erziehung und Pflege der Kinder in den Familien zu unterstützen, wobei Einkommenskriterien erfüllt werden müssen, um die Beihilfe zu bekommen.

Allerdings bekommen Kriegsgopfer, unabhängig von ihrem Einkommen die höchste Rate der Kinderbeihilfe.

Die Basisrate für die Kinderbeihilfe wird errechnet aus dem Haushaltseinkommen pro Haushaltsmitglied in Relation zum Durchschnittsgehalt aller erwerbstätigen Personen in Kroatien (2000: € 432 oder HRK 3.326).

Sozialhilfen, Behindertenzuschüsse, Stipendien und ähnliches werden in die Berechnung des Haushaltseinkommens nicht mit einbezogen. Aus dem errechneten pro Kopf-Haushaltseinkommen und anderen Faktoren ergeben sich nun mehrere Beihilfsgruppen:

Höhe der Auszahlung

- **Die erste Gruppe** ist diejenige, deren Einkommen unter 27,5 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens liegt. In dieser Gruppe erhält man für jedes Kind € 39 (HRK 299) Kinderbeihilfe im Monat. Das sind 9% des durchschnittlichen Nettoverdienstes in Kroatien. Bei Zwillingen oder für jedes dritte und weitere Kind dieser Gruppe erhöht sich die Beihilfe um € 22 (HRK 166) oder 5% des durchschnittlichen Nettoeinkommens.
- **Die zweite Gruppe** sind jene, deren Einkommen unter 50% des durchschnittlichen Pro- Kopf- Haushaltseinkommens liegt. Für Kinder dieser Gruppe werden € 22 (HRK 166) das sind 5% des durchschnittlichen Nettoverdienstes ausbezahlt. Für Zwillinge, jedes dritte und weitere Kind gibt es € 17 (HRK 133) zusätzlich.

¹ Nach Kroatischem Recht haben alle Individuen, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit oder eines anderen sozialen Status, das Recht auf eine Basis Krankenversicherung.

- **Die dritte Gruppe** ist jene, für die man die höchste Kinderbeihilfe für normal entwickelte Kinder unabhängig vom Einkommen erhält: die Kinder Kroatischer Kriegsoffer. Für diese Kinder werden € 49 (HRK 374) ausbezahlt. Das sind 9% des durchschnittlichen Nettoeinkommens in Kroatien.
- **Die vierte Gruppe** bilden jene Kinder, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind unabhängig zu leben und zu arbeiten. Für ihre Betreuung erhalten die Eltern € 130 (HRK 997) im Monat.

Der Grundbetrag wird um 25% erhöht, sofern das Kind einen oder beide Elternteile verloren oder Entwicklungsschwierigkeiten hat.

Dauer der Auszahlung

Normalerweise wird Kinderbeihilfe bis zum 15. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt, es gibt dazu einige Ausnahmen:

- Wenn das Kind Schüler einer Oberstufe ist, bekommen die Eltern die Beihilfe bis das Kind die Schule beendet hat, allerdings nicht länger als bis zum 19. Lebensjahr.
- Wenn das Kind im Falle des Besuchs einer Oberstufe Gesundheitsprobleme hat, bekommen die Eltern die Beihilfe bis zur Beendigung der Schule (max. bis zum 21. Lebensjahr) ausbezahlt.
- Treten ernsthaften gesundheitliche Probleme des Kindes vor dem 18. Lebensjahr auf, so wird die Kinderbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr ausbezahlt.

Geburtenzuschuss (Newborn baby layette grant)

Jeder Elternteil, der krankenversichert ist, ist berechtigt die einmalige Unterstützung der Höhe von € 177 (HRK 1.360) anlässlich der Geburt des Kindes zu bekommen. Sie dient der Anschaffung von wichtigen Babysachen.

Erleichterungen im Einkommenssteuersystem

Neben den Beihilfen gibt es in Kroatien auch steuerliche Erleichterungen für abhängige Familienmitglieder und Kinder.

Das Steuergesetz schreibt dabei eine Basisabsenkung für Steuerzahler von € 163 (HRK 1250) vor. Dieser Betrag wächst mit der Anzahl der abhängigen Familienmitglieder und der Kinder.

Berechtigt zu dieser steuerlichen Erleichterung sind jene Steuerzahler, die entweder selbst eine Behinderung haben oder die das eigene Kind bzw. ein Familienmitglied betreuen, das eine Behinderung hat.

Weitere Familienleistungen

*Adoptionsurlaub & -beihilfen
Einkommensersatz bei Pflege
Regelungen zum Pflegeurlaub*

2. LETTLAND

Mutterschaftsgeld

Der Mutterschaftsurlaub in Lettland dauert üblicherweise 112 Tage und beginnt 8 Wochen vor dem Geburtstermin. Für diesen Zeitraum erhält die Mutter **Mutterschaftsgeld** in der Höhe von 100% des durchschnittlichen Gehalts der letzten sechs Monate, die sie durchgehend gearbeitet hat. Damit ist die Ausbezahlung der Leistung an eine vorangegangene Erwerbstätigkeit geknüpft.

Geldleistungen als Ausgleich für die Betreuung eines Kindes

Anschliessend an den Mutterschaftsurlaub gibt es den sogenannten Urlaub zur Betreuung des Kindes, der bis zum 1,5 Lebensjahr des Kindes dauert. Für diesen Zeitraum werden 60% des monatlichen Mindestgehalts ausbezahlt. (orientiert an dem lettischen Durchschnittsgehalt) Diese Leistung wird aus der Sozialversicherung finanziert. Nach Ablauf der 18 Monate besteht die Möglichkeit weiter zu huase beim Kind zu bleiben und bis zum dritten Lebensjahr des Kindes 15% des lettischen Mindestgehalts pro Monat zu beziehen.

Diese Geldleistung zur Kinderbetreuung bis zum dritten Lebensjahre des Kindes, ist ebenfalls an eine vorangegangene Erwerbstätigkeit geknüpft und wird aus dem staatlichen Budget ausbezahlt.

Die Möglichkeit, dass der Vater Anspruch auf die Geldleistung oder den Betreuungsurlaub erhält, besteht nur für den Fall, dass die Mutter durch Krankheit oder soziale Ursachen an der Betreuung des Kindes gehindert ist.

Kinderbeihilfe

Diese Beihilfe wird durch das staatliche Budget finanziert und steht jedem Kind bis zum 15. Lebensjahr zu.

Im Falle eines Studiums wird die Ausbezahlung bis zum 20. Lebensjahr bzw. im Falle von Krankheit bis zum 16. Lebensjahr verlängert.

Der Betrag ist prinzipiell einheitlich, allerdings gibt es Unterschiede je nach der Reihenfolge der Geburt. Demnach erhält man:

- für das 1. Kind € 10 (6 LVL)
- für das 2. Kind € 12 (7,20 LVL)
- für das 3. Kind € 16 (9,60 LVL)
- für das 4. und jedes weitere Kind: € 18 (10,80 LVL)

Das Alter des Kindes nimmt keinen Einfluss auf die Höhe der Leistung.

Für behinderte Kinder erhält man bis zum 16. Lebensjahr einen Zuschlag von €59 (35LVL).

Geburtenbeihilfe

Diese Leistung wird in Lettland einmalig anlässlich einer Geburt ausbezahlt und beträgt € 164 (98LVL). Bedingungen für den Erhalt sind der permanente Aufenthalt in Lettland und die lettische Staatsbürgerschaft.

Pflegegeld zur Pflege eines kranken Kindes

Das Pflegegeld wird von der Krankenversicherung an versicherte Personen bezahlt und beträgt 80% des durchschnittlichen monatlichen Gehalts. Dabei gibt es eine Obergrenze von € 5 (2,87 LVL) pro Tag. Es wird üblicherweise bis zu 2 Wochen lang bezahlt. Im Falle einer ernsthaften Erkrankung gibt es eine Verlängerung bis zu 21 Tagen. Die Altersgrenze für das betreute Kind beträgt dabei 14 Jahre.

3. NORWEGEN

Arbeitsrechtliche Karenz und Karenzgeld

In Norwegen gibt es einerseits ein *an eine vorangegangene Erwerbstätigkeit gebundenes Karenzgeld* für Mütter und Väter für die Dauer von 52 oder 42 Wochen. Diese Leistung hängt von der Höhe des zuvor bezogenen Einkommens ab.

Die Eltern können sich für die Dauer des Bezuges selbst entscheiden, wodurch die Höhe der Leistung variiert:

- Entscheiden sie sich für 52 Wochen so erhalten sie 80 % des aus dem Einkommen berechneten Geldes.
- Entscheiden sie sich für 42 Wochen, so beziehen sie 100 % des errechneten Betrages.

Bei der Berechnung der Höhe aus dem Einkommen wird allerdings nur bis zu einem Einkommen von € 38,9,- (NOK 294,54) täglich gerechnet. Die Leistung stellt jedenfalls einen Einkommensersatz dar.

Das Karenzgeld kann auch - unabhängig davon, ob die Mutter es bezieht - vom Vater bezogen werden: allerdings nicht, wenn die Mutter ganz zu Hause ist. Das Geld für den Vater wird aliquot nach der Arbeitszeit der Mutter berechnet: Arbeitet die Mutter Vollzeit, so bezieht sie kein Geld und der Vater erhält den gesamten Betrag etc.

Weiters gibt es (im Anschluss daran) die Möglichkeit, *Kinderbetreuungsgeld (Kontantstotte)* zu beziehen.

Kontantstotte

Diese Leistung ist unabhängig von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit und steht für jedes Kind im Alter zwischen dem vollendeten 12 Monat und 3 Jahren zu. Allerdings müssen folgende Bedingung für den Anspruch erfüllt werden:

Das Kind muss weniger als 33 Stunden pro Woche in einem Tagesheim verbringen. Je weniger Stunden es dort verbringt, desto höher fällt aliquot die Kontantstotte aus. Besucht das Kind überhaupt keine Einrichtung, so wird die volle Kontantstotte ausbezahlt.

Das Geld erhält die Person, die permanent mit dem Kind zusammen lebt. Die Eltern und deren Kinder, die die Geldleistung erhalten, müssen in Norwegen wohnhaft sein. Ab drei Monaten Abwesenheit von Norwegen geht der Anspruch verloren.

Die Höhe der Kontantstotte, berechnet nach den Wochenstunden der Anwesenheit des Kindes in einer Kinderbetreuungsstätte ist in **Tabelle 2** dargestellt. Damit betrug im Jahr 2000 die Höhe der 100 %-ige Kontantstotte € 4756,- (NOK 36.000,-) jährlich.

Tabelle 2: Die Höhe der Raten der Kontantstotte nach Anwesenheit des Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung

<i>Cash benefit rates (2000)</i>		
<i>Agreed hours in the day care centre each week</i>	<i>Cash benefit as a percentage of the full rate</i>	<i>NOK per year</i>
No day care place	100 per cent	36 000
8 hours or less	80 per cent	28 800
9 –16 hours	60 per cent	21 600
17–24 hours	40 per cent	14 400
25–32 hours	20 per cent	7 200
33 hours or more	No cash benefit	0

Quelle: Statens forvaltningstjeneste (2001):

Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe hat in Norwegen jede Person, die für ein Kind sorgt. Bedingung ist, dass die Person und das Kind in Norwegen leben und das Kind unter 18 Jahre alt ist. Der Anspruch besteht ab der Geburt bis zu dem Monat, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Allerdings muss das Kind mindestens ein Jahr in Norwegen wohnhaft gewesen sein. Umgekehrt geht bei einer Abwesenheit von länger als 12 Monaten der Anspruch verloren.

Die Höhe der Beihilfe betrug im Jahr 2000:

- für das 1. und 2. Kind: €114 (NOK 829) pro Monat
- für das 3. und jedes weitere Kind: € 125 (NOK 912) pro Monat

Unter folgenden Bedingungen gab es im Jahr 2001 Zuschläge zur Familienbeihilfe in folgender Höhe:

- Für Kinder wohnhaft in den Gemeinden Finmark und Nord Troms gibt es einen Zuschlag von € 43 (NOK 316) pro Monat
- Der Kleinkindzuschlag für Kinder zwischen 0-3 Jahren beträgt €90 (NOK 657) pro Monat
- AlleinerzieherInnen mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren beziehen immer um eine Kinderbeihilfe mehr als sie Kinder versorgen. D.h. eine AlleinerzieherIn mit einem Kind unter 18. Jahren bekommt zwei Kinderbeihilfen, eine mit zwei Kindern bezieht drei Beihilfen usf.

Steuerliche Erleichterungen für Familien mit Kindern

Es gibt drei verschiedene Arten steuerlicher Erleichterungen in Norwegen:

1. für Kinder unter 19 Jahren
2. für Ausgaben für Kinderbetreuung für Kinder unter 12 Jahren
3. für zwei Arten von Familien mit Kindern gibt es Steuerzuschüsse in unterschiedlicher Höhe (im Jahr 2000):
 - für Einfachverdiener und AlleinerzieherInnen € 8 (NOK 55,4)

- für Doppelverdiener € 4 (NOK 27,7)

Weiters gibt es in Norwegen einige spezielle **Beihilfen für Alleinerziehende Eltern**.

4. POLEN

In Polen gibt es, ebenso wie in Österreich, einerseits beitragsgebundene und andererseits beitragsunabhängige Familienleistungen. Zur ersten Gruppe zählt das Mutterschaftsgeld und das Erziehungsgeld. Diese Leistungen sind abhängig von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit. Das Entbindungsgeld und das Familiengeld zählen zwar zu den beitragsungebundenen Leistungen, sind allerdings gekoppelt an eine bestimmte Einkommensgrenze.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird der versicherten Mutter in Höhe von 100 % des monatlichen Entgelts ausgezahlt. Die Dauer beträgt, entsprechend den im Arbeitsgesetzbuch definierten Länge des Mutterschaftsurlaubes, 16 Wochen (bei der Geburt des 1. Kindes), 18 Wochen (ab der Geburt des 2. Kindes) und 26 Wochen bei einer Mehrlingsgeburt. Variierten die monatlichen Einkünfte der Versicherten, wird der Durchschnittswert der letzten 6 Monate für die Leistungshöhe herangezogen.

Das Mutterschaftsgeld wird von der Sozialversicherungsanstalt oder vom Betrieb ausbezahlt und vom Sozialversicherungsfonds finanziert.

Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld steht jenem/r ArbeitnehmerIn im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub zu, der/die vom Erziehungsurlaub Gebrauch macht. Allerdings darf für den Erhalt des Erziehungsgeld die Höhe des Haushaltseinkommens, aufgerechnet auf die Anzahl der Haushaltsmitglieder im gemeinsamen Haushalt, eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Die Leistungshöhe beträgt im Zeitraum von 1. 06. 2001 bis 31. 05. 2002 für Paarfamilien € 78 (308, 80 PLZ) und für AlleinerzieherInnen € 123 (491 PLZ). Danach erfolgt eine Nachnivellierung.

In der Regel wird das Erziehungsgeld 24 Monate lang ausbezahlt. Bei einer Mehrlingsgeburt oder für AlleinerzieherInnen verlängert sich die Bezugsdauer auf 36 Monate. Im Falle einer Behinderung des Kindes kann die Dauer auf 72 Monate ausgeweitet werden.

Die Erziehungsgelder werden von den Sozialversicherungsanstalten bzw. von den Betrieben selbst ausbezahlt und vom Staatshaushalt finanziert.

Entbindungsgeld

Das Entbindungsgeld ist eine einmalige Leistung, die einer Versicherten oder der nicht erwerbstätigen Ehegattin eines Versicherten anlässlich der Geburt des Kindes zusteht. Der BezieherInnenkreis ist allerdings seit dem Stichtag 15. 01. 2002 (als dem Tag der Geburt) sehr eingeschränkt, da diese Leistung nun an eine Einkommensgrenze geknüpft ist und so nur noch den unteren Einkommenschichten zusteht.

Die durchschnittliche Höhe dieser einmaligen Leistung beträgt € 103 (409,46 PLZ).

Das Entbindungsgeld wird von der Sozialversicherungsanstalt bzw. vom Betrieb ausbezahlt und vom Sozialversicherungsfonds finanziert.

Familiengeld

Das Familiengeld wird für jedes Kind unter 16 Jahren- bei weiterem Schulbesuch auch bis zum Alter von 20 Jahren- ausbezahlt. Wenn das Kind eine Behinderung hat, gibt es keine Altersgrenze.

Die Voraussetzung für den Erhalt ist wieder an das Einkommen gekoppelt:

- seit 1. Juni 2001 darf das Einkommen pro Kopf in der Familie 50 % des durchschnittlichen Monatseinkommen im nationalen Vergleich nicht überschreiten.
- Von 1. Juni 2002 bis 31. Mai 2003 wird es bis zu einem durchschnittlichen pro Kopf-Einkommen in der Familie von € 138 (548 PLZ) und bei AlleinerzieherInnen bis zu € 154 (612 PLZ) ausbezahlt.

Die Bezugshöhe beträgt seit 1. Juni 2001:

- für das erste und zweites Kind je € 10 (41, 20 PLZ)
- ab dem dritten Kind je € 13 (51, 00 PLZ)
- für das vierte und weitere Kinder je € 16 (63, 70 PLZ)
- AlleinerzieherInnen, die ein pflegebedürftiges Kind erziehen, steht das Familiengeld in doppelter Höhe zu.

Das Familiengeld wird in der Regel von der Sozialversicherungsanstalt ausgezahlt und vom Staatshaushalt finanziert.

5. SCHWEIZ

In der Schweiz ist das Schweizer Bundesamt für Sozialversicherung zuständig für Familienfragen. Die Zuständigkeit gerade dieses Bundesamtes weist darauf hin, dass die schweizer Familienleistungen vorallem Versicherungsleistungen sind und somit eng an die Bedingung der Erwerbsarbeit geknüpft sind. Nur die sogenannten Familienzulagen (vgl. mit der österreichischen Familienbeihilfe) sind in einigen Kantonen der Schweiz völlig unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern.

Insgesamt gibt es in der Schweiz vergleichsweise wenig monetäre Unterstützung für Familien und die föderalistische Struktur der schweizer Familienpolitik erweist sich eher als Hindernis, als als Chance der Verwirklichung einer wirkungsvollen Familienpolitik.

Für die finanzielle Unterstützung zur Betreuung von Kleinkindern wird Erwerbstätigkeit nicht nur vorausgesetzt, die Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit bestimmt auch die Länge der Bezugsdauer von Mutterschaftsgeld.

Mutterschaftsurlaub

Das Arbeitsrecht sieht vor, dass Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen. Während dieser Zeit herrscht Arbeitsverbot.

Schwangere Frauen, stillende Mütter und Mütter zwischen der achten und 16 Woche nach der Geburt dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber darf unbefristete Arbeitsverhältnisse mit schwangeren Frauen oder Wöchnerinnen während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen. Es besteht somit in der Schweiz bis 16 Wochen nach der Geburt Kündigungsschutz.

Wenn die Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft und Niederkunft während mehr als zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist, kann der Arbeitgeber allerdings den Urlaub für das einzelne Dienstjahr kürzen.

Mutterschaftsgeld

Es besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Mutterschaft, die im Obligationenrecht geregelt ist. Die entsprechende Bestimmung ist allerdings nicht mit der Dauer des Arbeitsverbotes nach dem Arbeitsgesetz koordiniert, da die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht je nach Dienstzeit variiert.

Im ersten Dienstjahr ist unter den genannten Voraussetzungen der Lohn für insgesamt wenigstens 3 Wochen zu entrichten, in den folgenden Dienstjahren für eine "angemessen längere Zeit".

Für die Ermittlung dieser "angemessenen längeren Zeit" haben einzelne Arbeitsgerichte der Kantone Richtlinien aufgestellt (die Berner-Tabelle, Zürcher oder Basler -Skala).

Hier zur Veranschaulichung:

Die Berner-Tabelle:

Die Leistungspflicht des Arbeitgebers dauert:

3 Wochen im 1. Dienstjahr

1 Monat im 2. Dienstjahr

2 Monate im 3. und 4. Dienstjahr

3 Monate im 5. bis 9. Dienstjahr

4 Monate im 10. bis 14. Dienstjahr

usw.

Leistungen aus dem Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Das schweizer Bundesgesetz über die Krankenversicherung hat 1994 erhebliche Verbesserungen der Leistungen bei Mutterschaft gegenüber früher gebracht. Bei Mutterschaft übernimmt nun die Krankenversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit. Weiters wird in diesem Gesetz auch die freiwillige Taggeldversicherung (siehe unten) geregelt, die den Lohnausfall durch die Geburt eines Kindes ausgleichen soll.

Außer diesen Kosten übernimmt die Krankenversicherung auch folgende Leistungen:

- Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft
- Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege
- 3 Sitzungen für die Stillberatung
- Beitrag von € 68 (100 CHF) für die Geburtsvorbereitungskurse

Die freiwillige Taggeldversicherung

Die freiwillige Taggeldversicherung soll das Risiko eines Erwerbsausfalles wegen Krankheit und Mutterschaft im Rahmen einer Versicherung abgedeckt. Bedingungen für den Abschluss der Versicherung sind ein Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz, zudem muss die Versicherte im Alter zwischen 15 und 65 Jahren sein. Der Versicherer kann für diesen Zweck frei gewählt werden.

Abgeschlossen werden kann die Taggeldversicherung als Einzeltaggeldversicherung oder als Kollektivtaggeldversicherung. In letzterem Fall von Berufsverbänden, Arbeitgeber und –

Arbeitnehmerorganisationen für ihre Mitglieder oder von Arbeitgebern für sich und ihre ArbeitnehmerInnen.

Taggeld wird bei Schwangerschaft und Niederkunft ausbezahlt, sofern die Versicherte bis zum Tag ihrer Niederkunft während mindestens 270 Tagen und ohne Unterbrechung von mehr als 3 Monaten versichert war. Das Taggeld wird während 16 Wochen ausbezahlt, wobei mindestens 8 Wochen davon nach der Niederkunft liegen müssen.

Weitere Schutzbestimmungen können in Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen enthalten sein.

Die Familienzulagen

Die Familienzulagen sind vergleichbar mit der österreichischen Familienbeihilfe. Sie werden von den Kantonen geregelt. Es gibt 26 kantonale Gesetzgebungen. Eine Ausnahme bilden die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Dort gilt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Der Bund regelt zudem die Familienzulagen für sein Personal. Zuständig ist das Eidgenössische Personalamt.

Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der kantonalen Bestimmungen.

Lediglich neun Kantone (Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen, die beiden Appenzell, St. Gallen und Graubünden) kennen einen Anspruch für selbständig Erwerbstätige, der meistens vom Einkommen abhängig ist. Nur vier Kantone (Wallis, Freiburg, Genf und Jura) richten unter bestimmten Voraussetzungen Zulagen an Nichterwerbstätige aus.

ArbeitnehmerInnen sind in jedem Fall für den Bezug berechtigt. Kleinbauern erhalten Familienzulagen nur bis zu einem bestimmten Einkommen.

Sind die Eltern geschieden oder getrennt lebend, erhält derjenige Elternteil die Zulagen, bei dem das Kind lebt (Obhutprinzip, es gilt in den meisten Kantonen). Hat dieser Elternteil keinen Anspruch auf Familienzulage, z.B. weil er nicht erwerbstätig ist, so kann der andere Elternteil die Zulagen geltend machen. Er muss sie aber zusammen mit seinen Unterhaltsbeiträgen weiterleiten.

Weil es in 17 Kantonen keine Familienzulagen für selbständig Erwerbstätige und in 22 Kantonen keine für Nichterwerbstätige gibt, werden je nach Kanton teilweise keine Familienzulagen ausgezahlt, wenn der eine Elternteil selbständig und der andere nicht erwerbstätig ist. Hier sind somit Lücken bei der Erfassung der Kinder vorhanden.

Die Familienzulagen werden bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr (Tessin bis zum 20. und Genf bis zum 18. Lebensjahr) des Kindes ausbezahlt.

Nach der obligatorischen Schulzeit während einer weiteren Ausbildung richtet die Mehrzahl der Kantone anstelle der Familienzulagen die höheren Ausbildungszulagen aus.

Die Familienzulagen werden ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert, in der Regel in Form von Lohnprozenten (keine paritätische Finanzierung). Die Zulagen werden nach dem Erwerbortprinzip ausgerichtet, d.h. zuständig ist der Kanton, in dem sich der Arbeitsplatz befindet.

Elf Kantone (Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg) kennen zusätzlich Bedarfsleistungen, die an bedürftige Mütter und teilweise auch an Väter von Kleinkindern ausgerichtet werden. Die Anspruchsdauer variiert von Kanton zu Kanton (6 Monate bis 2 Jahre).

In 10 Kantonen werden im Rahmen der Familienzulagengesetzgebungen auch **Geburtszulagen** an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und z.T. auch an selbständig Erwerbstätige ausbezahlt.

6. SERBIEN- MONTENEGRO

Es gibt in Serbien- Montenegro eine Reihe von unterschiedlichen Unterstützungsprogrammen für Familien, die auch auf die Unterstützung von Familien, die durch Auswirkungen des Balkankrieges benachteiligt sind, abzielen. Die Familienmaterialunterstützung beispielsweise soll besonders Nachteile von Familien ausgleichen, die in bestimmten Gebieten des Landes leben. In diesem Abschnitt werden nun nach Angaben des Serbisch- Montenegrinischen Ministeriums für Soziale Angelegenheiten die wichtigsten Familienleistungen kurz beschrieben. Allerdings mit dem Hinweis, dass das Kinderbeihilfengesetz und das Gesetz für den Mutterschutz im Laufe des Jahres 2002 noch geändert wird. In welcher Form, konnte von zuständigen Ministerium noch nicht mitgeteilt werden.

Mutterschaftsurlaubsgeld

Alle erwerbstätigen Einwohner der Republik Serbien- Montenegro sind berechtigt, während des Karenzurlaubs einen Einkommensersatz, der abhängig von der Höhe des vorherigen Einkommens ist, für die Dauer von 365 Tagen zu erhalten. Auch Väter sind bezugsberechtigt.

Mutterschaftsgeld

Diese Leistung erhalten alle Mütter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren und daher keinen Anspruch auf einen Einkommensersatz (Mutterschaftsurlaubsgeld) haben. Die Bezugsdauer dafür beträgt ebenfalls 365 Tage. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt 30% des durchschnittlichen Nettoeinkommens aller erwerbstätigen Einwohner Serbien- Montenegros.

Kinderbeihilfe

Anspruch auf Kinderbeihilfe haben alle in Serbien- Montenegro wohnhaften und erwerbstätigen Bürger bzw. Arbeitslose, die Staatsangehörige sind und in Serbien Montenegro wohnhaft sind. Ausbezahlt wird die Geldleistung für jedes Kind unter 19 Jahren. Die Höhe der Beihilfe wird am durchschnittlichen Nettoeinkommen aller erwerbstätigen Einwohner berechnet und ist abhängig von der Reihenfolge der Geburt.

Die Höhe dieser Kinderbeihilfe beträgt:

- für das erste Kind 20% des durchschnittlichen staatlichen Nettoeinkommens
- für das zweite Kind 25% des durchschnittlichen staatlichen Nettoeinkommens
- für das dritte Kind 30% des durchschnittlichen staatlichen Nettoeinkommens

Familienmaterialunterstützung

Diese Leistung ist eine monatliche Unterstützung für Familien deren Einkommen unter die Armutsgrenze fällt.

Sie wird pro Kopf gewährt und die Höhe beträgt genau die Differenz, die dem Pro- Kopf-Familieneinkommen zum Existenzminimum fehlt.

Weiters hängt die Höhe von dem Wohnort und der Anzahl der Familienmitglieder ab. Bezogen auf den Wohnort variiert die Höhe bis zu dem 7-fachen zwischen den entwickeltsten und den unterentwickeltsten Gemeinden Serbien- Montenegrinos. Bezogen auf die Zahl der Familienmitglieder sinkt die Pro- Kopf Beihilfe mit der Anzahl der Familienmitglieder. Der Anspruch besteht immer bis zu maximal einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres wird der Bedarf der Familie nach Familienmaterialunterstützung erneut überprüft.

7. SLOWAKEI

In der Slowakei gibt es eine Reihe von Familienleistungen, die in der jüngsten Zeit verändert wurden bzw. vor einer Veränderung stehen. Änderungen im Bereich der Familienbeihilfe sowie bei der Elternbeihilfe, die im Laufe des Jahres 2002 erfolgen werden, haben eine Ausweitung des BezieherInnenkreises zur Folge. Auf diese wird hier noch eingegangen. Bei der Übersicht über die Leistungen gibt es eine Unterscheidung nach einmaligen und wiederholten Familienleistungen:

1. Einmalige Zuwendungen:

- *Geburtszuwendung*
- *Zuwendung für Eltern von Drillingen (und Mehrgeburten) oder für Eltern von zwei Zwillingspaaren, geboren innerhalb von zwei Jahren.*
- *Einmalige Zuwendung zur Bedürfnisdeckung eines Kindes am Beginn und am Ende von Pflugschaft*
- *Begräbniszuswendungen im Falle des Todes eines Kindes*

2. Wiederholte finanzielle Zuwendungen:

- *Kinderbeihilfe und zusätzliche Kinderbeihilfsgelder*
- *Elternschaftsgeld*
- *Existenzzuschüsse*
- *Wiederholte Zuwendungen zur Deckung der Bedürfnisse eines Kindes in Pflege*
- *Wohnzuschüsse*

Elternschaftsgeld

Regelung bis 1. Nov. 2002:

Jede Mutter und jeder Vater in der Slowakei kann für ein Kind unter drei Jahren, unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit, Elternschaftsgeld beziehen. Bedingung dafür ist allerdings, dass ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten wird und dass das Kind von der/dem BezieherIn selbst betreut wird.

Zusammengefasst sind die Bezugsvoraussetzungen für Elternschaftsgeld, dass der/die BezieherIn:

- mindestens ein Kind im Alter von unter drei Jahren (bis zum 7. Lebensjahr im Falle einer schwerwiegenden Behinderung oder Krankheit des Kindes) persönlich betreut
- permanent auf dem Territorium der Slowakei wohnhaft ist
- für den Fall einer Erwerbstätigkeit nicht mehr als die Hälfte des Mindesteinkommens verdient (ausgenommen AlleinerzieherInnen)
- das Kind keine Kinderbetreuungsstätte besucht

Die Höhe des Elternschaftsgeldes beträgt für jeden Anspruchsberechtigten € 66 (SKK 2740) pro Monat.

Regelung ab dem 1. November 2002:

Aller Voraussicht nach tritt bezüglich des Elternschaftsgeldes eine Gesetzesänderung in Kraft, (das Gesetz liegt dem Parlament zur Ratifizierung vor) die ab dem 1. November 2002 folgende Änderungen bewirkt:

- dadurch wird die Elternbeihilfe auf € 91 (SKK 3790) angehoben, für jene Eltern die ihr Kind persönlich betreuen.
- Erwerbstätige Eltern sollen ohne Begrenzung dazu verdienen können und bekommen ein Elternschaftsgeld in der Höhe von € 29 (SKK 1200), allerdings nur unter der Bedingung, dass das Kind außerhalb eines Kindertagesheims von einer anderen erwachsenen Person betreut wird.
- Für einen Monat können die Eltern auch gemeinsam das Kind betreuen, dabei erhält der zweite Elternteil (größtenteils der Vater) für den Fall, dass er seine Arbeit dafür unterbricht, für diesen Monat € 29 (SKK 1200).

Kinderbeihilfe

Ein Gesetz zur Kinderbeihilfe gibt es in der Slowakei seit 1994. Derzeit steht sie nicht für jedes Kind zu, da gewisse Einschränkungen bestehen. Allerdings wird es auch hier im Jahr 2002 eine Gesetzesänderung geben.

Regelung bis 30. Juni 2002:

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt:

- die Betreuung eines unterhaltsberechtigten Kindes von einer Person, die berechtigt ist Kinderbeihilfe zu beziehen
- der permanente oder langzeitige Aufenthalt des Kindes und des/der BezieherIn in der Republik Slowakei
- das Haushaltseinkommen darf eine gewisse Summe nicht überschreiten

Die Höhe der Kinderbeihilfe hängt ab von:

- dem Haushaltseinkommen in der vorangegangenen Steuerperiode
- dem Alter des unterhaltsberechtigten Kindes

Der Höhe der Kinderbeihilfe nach Haushaltseinkommen und Alter des Kindes beträgt:

In der niedrigen Haushaltseinkommensstufe:

- bis zum 6. Lebensjahr: € 16 (SKK 680) / Monat
- 6. bis 15. Lebensjahr: € 20 (SKK 830) / Monat
- über 15 Jahre: € 21 (SKK 890) / Monat

In der höheren Haushaltseinkommensstufe, wobei ein bestimmter Betrag nicht überschritten werden darf:

- bis zum 6. Lebensjahr: € 12 (SKK 480) / Monat
- 6. bis 15. Lebensjahr: € 14 (SKK 590) / Monat
- über 15 Jahre: € 15 (SKK 620) / Monat

Regelung ab 1. Juli 2002:

Ab 1. Juli 2002 tritt eine Gesetzesänderung im Familienbeihilfengesetz in Kraft, die den BezieherInnenkreis auf alle unterhaltsberechtigten Kinder ausdehnt. Die Höhe der Beihilfe hängt außerdem nur noch vom Alter des Kindes ab und beträgt:

- bis zum 6. Lebensjahr: € 12 (SKK 480) monatlich
- vom 6. bis zum 15. Lebensjahr: € 14 (SKK 590) monatlich

- ab dem 15. Lebensjahr: € 15 (SKK 620) monatlich

Familien mit niedrigem Einkommen werden nach der neuen Regelung zur Familienbeihilfe einen Zuschlag von durchschnittlich € 5 (SKK 200) pro Monat erhalten.

Geburtenzuschuss

Dies ist ein einmaliger Zuschuss, der die Kosten für die Anschaffungen für ein Neugeborenes ausgleichen soll. Jede Mutter eines Neugeborenen ist Empfängerin dieser Leistung. Im Falle ihres Todes oder Verschwindens ist es der Vater. Die Höhe der Leistung beträgt € 75 (SKK 3110). Bei Drillings- oder Mehrgeburten wird die Leistung um die Hälfte erhöht.

Existenzzuschuss

Dieser Zuschuss ist eine staatliche Zuwendung, durch die Bedürfnisse von Familienangehörigen gedeckt werden sollen, die von einer Person, die den Militär- oder Zivildienst leistet, abhängig sind. Voraussetzung ist, dass diese Person keinen Lohn bzw. keine Entschädigung etc. erhält. Außerdem müssen sich die Leistungsberechtigten dauerhaft in der Slowakischen Republik aufhalten.

Die Höhe der Leistung beträgt seit 1.1.1999 für:

- ein Kind unter 6 Jahren: € 16 (SKK 680) / Monat
- ein Kind zwischen 6 und 15 Jahren: € 20 (SKK 830) / Monat
- ein Kind über 15 Jahren: € 21 (SKK 890) / Monat
- einen Ehepartner oder einen anderen Erwachsenen: € 25 (SKK 1050) / Monat

Leistungen für die Eltern von Drillingen

Für die Eltern von Drillingen oder mehreren gleichzeitig geborenen Kindern oder für Eltern, die zweimal Zwillinge innerhalb zweier Jahre geboren haben, gibt es diese Geldleistung. Anspruchsvoraussetzung ist, dass die berechtigte Person mindestens drei Kinder unter 15 Jahre betreut und gemeinsam mit den Kindern in der Slowakei ansässig ist. Die Leistung wird ein Mal im Jahr für jedes Kind ausgezahlt.

Die Höhe hängt vom Alter der Kinder ab und beträgt:

- bis zum 6. Lebensjahr: € 52 (SKK 2160) / Monat
- von 6 bis 15 Jahre: € 64 (SKK 2660) / Monat

Unterstützungen für die Pflegschaft

In der Slowakei, wie in vielen anderen Ländern auch, befinden sich Kinder, deren Eltern nicht für sie sorgen können oder wollen, in Pflegschaft. Für diese Fälle gibt es einerseits eine **einmalige Unterstützung** zur Bedarfsdeckung, die beträgt:

- bis zum 6. Lebensjahr des Kindes: € 130 (SKK 5400)
- vom 6. bis zum 15. Lebensjahr: € 160 (SKK 6640)
- für Kinder über 15 Jahre: € 170 (SKK 7080)

Die Beihilfe in der Höhe von SKK 7,080 für Kinder über 15 Jahre kann bei Beendigung der Pflegschaft, durch das Erreichen der Volljährigkeit und Unabhängigkeit beantragt werden.

Weiters gibt es die **wiederholten Zuwendungen zur Deckung der Bedürfnisse eines Kindes in Pflege**.

Diese Beihilfe wird monatlich ausbezahlt und soll zur Betreuung eines Kindes in Pflegschaft beitragen.

Die Höhe ist abhängig vom Alter des Kindes und beträgt:

- bis zum 6. Lebensjahr: € 52 (SKK 2160) / Monat
- vom 6. bis zum 15. Lebensjahr: € 64 (SKK 2660) / Monat
- über 15 Jahre: € 68 (SKK 2840) / Monat

8. SLOWENIEN

In Slowenien traten am 1.1.2002 der Elternschutz und neue Maßnahmen für das Familieneinkommen in Kraft. Dabei ersetzt die slowenische Elternbeihilfe, die mehrere Beihilfen umfasst, die früheren Leistungen zum Familieneinkommen und führte mit 2002 ins Familienrecht der Slowenischen Republik sowohl einige Neuheiten als auch bestimmte Änderungen der früheren Gesetzen ein.

Arbeitsrechtliches- der Karenzurlaub

Die neuen arbeitsrechtlichen Bestimmungen legen fest, dass Eltern berechtigt sind im Fall der Karenz, von der Arbeit abwesend zu sein bzw. selbstgewählt reduziert beschäftigt zu sein. In diesem Zeitraum ist der/die ArbeitnehmerIn berechtigt einen Lohnersatz aliquot zur Abwesenheit von der ursprünglichen Arbeitszeit für den Verdienstentgang zu erhalten. Der neue Elternschutz und die Maßnahmen für das Familieneinkommen legen auch das Recht auf Elternbeihilfe fest, die folgende Beihilfen umfasst:

Elternbeihilfen

- **Mutterschaftsbeihilfe**
- **Vaterschaftsbeihilfe**
- **Beihilfe für die Pflege eines Kindes**
- **Adoptionsbeihilfe**

Anspruchsberechtigung

Alle Personen, die das Recht auf Karenzurlaub haben und bereits vor dem Antritt des ersten Tages der Karenz versichert waren, sind berechtigt Elternbeihilfen zu bekommen. Personen, die zwar nicht unmittelbar vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren und damit nicht in Karenzurlaub sind, aber während der letzten drei Jahre vor Antritt der Karenz für mindestens zwölf Monate versichert waren, sind ebenfalls berechtigt Elternbeihilfe zu empfangen.

Damit sind alle oben genannten Arten von Elternbeihilfen in Slowenien gekoppelt an einen gewissen Zeitraum einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit.

Das Recht eine Elternbeihilfe zu bekommen, schließt das Beziehen jeder anderen Art von Beihilfe aus, die aufgrund der Sozialversicherung oder Arbeitslosenversicherung empfangen werden kann. Für diesen Zeitraum ist damit das Recht auf Arbeitslosengeld oder andere soziale Leistungen aufgehoben.

Sind die Bedingungen, wie sie oben genannt wurden, erfüllt, hat die versicherte Person Rechte auf folgende Beihilfen:

1. für die Mutter während der Karenz das Recht auf Mutterschaftsbeihilfe
2. für den Vater während 15 Tagen Karenz das Recht auf Vaterschaftsbeihilfe
zudem wird für den Vater für den Zeitraum von 75 Tagen die Zahlung der Prämien für die Sozialversicherung auf der Basis des Minimumlohnanteils gewährleistet
3. während der Pflegezeiten für das Kind das Recht auf Beihilfe zur Pflege eines Kindes
4. während der Karenzzeit bei Adoption das Recht auf Adoptionsbeihilfe

Bei einer vollständigen Abwesenheit vom Arbeitsplatz beträgt die Elterbeihilfe 100% des Basiswertes (siehe unten). Bei einer partiellen Abwesenheit vom Arbeitsplatz beträgt die Elternbeihilfe den aliquoten Anteil der Abwesenheit. Die Bezugsdauer wird um jenen Zeitraum, in dem partiell gearbeitet wurde, aliquot verlängert.

Die Kalkulationsbasis für die Elternbeihilfe

Die Basis für die Höhe der individuellen Form der Elternbeihilfe bildet der durchschnittliche Basiswert der in den letzten zwölf Monaten vor dem Antritt der Karenz eingezahlten Elternschutzprämien und ist damit abhängig vom Einkommen der BezieherIn.

Wenn für die versicherte Person die Prämien für einen kürzeren Zeitraum, als es gesetzlich festgelegt ist (12 Monate innerhalb der letzten drei Jahre), eingezahlt wurden, wird für die fehlenden Monate 55% des Minimumlohnanteils als Basiswert genommen. Die Höhe der Beihilfe ist auch abhängig von der Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit.

Bei der Entscheidung über die Höhe des Basiswerts für die Elternbeihilfe werden folgende Ausnahmen berücksichtigt:

- Wenn eine Person Karenzphasen unmittelbar nacheinander, oder mit einer Pause von nicht länger als 365 Tage in Anspruch nimmt, wird bei der zweiten Karenz der selbe Basiswert genommen, wie bei der ersten.
- Wenn die versicherte Person ihre Karenz in mehreren Teilen nützt und die Unterbrechung länger als 365 Tage ist, wird der Basiswert für die Elternbeihilfe neu berechnet.

Der Basiswert kann, außer bei der Mutterschaftsbeihilfe, höchstens zwei einhalb mal größer sein als das durchschnittliche Monatseinkommen in der Slowenischen Republik. Der Basiswert darf aber auch nicht weniger als 55% des Minimumlohnanteils betragen.

9. TSCHECHIEN

Leider kann für Tschechien nur ein grober Überblick über die Familienleistungen gegeben werden. Es stehen nur teilweise Angaben über die Höhe oder Dauer der Leistungsbezüge zur Verfügung.

Mutterschafturlaub

Der Mutterschafturlaub dauert in Tschechien insgesamt 28 Wochen. Für AlleinerzieherInnen und bei Mehrlingsgeburten sind 37 Wochen vorgesehen. Die Geldleistung während dieser Zeit beträgt 55% des vorangegangenen Einkommens.

Erziehungsurlaub

Der Erziehungsurlaub dauert bis zum 3. Geburtstag des Kindes.

Das Erziehungsgeld wird dem Elternteil gewährt, der einen Einkommensverlust durch den Erwerbsausfall bzw. eine Erwerbseinschränkung wegen der persönlichen Betreuung eines kleinen Kindes hinnehmen muss. Die Höhe ist dabei einkommensunabhängig. Die Dauer der Auszahlung des Erziehungsgeldes kann hier nicht angegeben werden.

Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe in Tschechien ist eine grundlegende, langfristige Leistung, die allen Familien mit Kindern gewährt wird. Die Information, bis zu welchem Alter des Kindes Kinderbeihilfe ausbezahlt wird, liegt nicht vor. Diese Leistung soll die mit der Erziehung und Ernährung von unterhaltsbedürftigen Kindern aufkommenden Bedürfnisse decken. Sie ist einkommensabhängig gegenüber dem Vorjahr.

Familienzulage

Diese Zulage wird Familien mit niedrigem Einkommen gewährt, um die Bedürfnisse der Kinder zu decken. Die Höhe der Familienzulage ist einkommensabhängig gegenüber dem vorangegangenen Vierteljahr.

Fahrtkostenzuschuss

Dieser Zuschuss dient der Deckung der Kosten, die durch das Pendeln eines unterhaltsbedürftigen Kindes entstehen. Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig gegenüber Vorjahr.

Sozialzulage für Wehrpflichtige (Grundwehrdiener)

Diese Zulage ist eine Absicherung für die Familie eines Mannes, der sich in Grundwehr-, Ersatz-, Zivil-, bzw. Reservistendienst befindet.

Kinderpflegegeld

Es gibt insgesamt vier Leistungen der Kinderpflege, die die Kosten für Pflegekinder und die Entlohnung der Pflegeeltern decken.

10. UKRAINE

Mutterschaftsurlaubsgeld

Der Bezug des Mutterschaftsurlaubsgeldes in der Ukraine beginnt acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet mit der Geburt des Kindes. Über die Höhe der Unterstützung liegen keine Angaben vor.

Anschliessend an den Mutterschaftsurlaub beginnt der Karenzurlaub. Während dieser Zeit wird Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Hierbei werden je nach Erwerbsstatus der Mutter zwei Arten unterschieden:

Kinderbetreuungsgeld für berufstätige Mütter/Väter

Für berufstätige Mütter wird anschliessend an das Mutterschaftsgeld das Kinderbetreuungsgeld bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ausbezahlt. Solange besteht auch die Möglichkeit Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.

Die Höhe der Leistung ist ein Standardbetrag von rund € 4 (20-22 UAH) im Monat.

Auch Väter können ab dem dritten Tag nach der Geburt die Betreuung übernehmen und damit die Beihilfe beziehen. Zudem ist es möglich, dass sich die Eltern in der Betreuung des Kindes abwechseln.

Kinderbetreuungsgeld für nicht- berufstätige Mütter/Väter

Neben dem Kinderbetreuungsgeld für berufstätige Mütter gibt es für nicht- berufstätige Mütter eine Geldleistung für die Dauer von zwei Jahren.

Auch hier handelt es sich um einen Standardbetrag der mit € 1,4 (7; 40 UAH) monatlich allerdings weitaus geringer ist.

Die Beihilfe für nicht erwerbstätige Mütter wird von den Gemeinden finanziert.

Es besteht auch hier die Möglichkeit, dass der Vater ab dem dritten Tag nach der Geburt die Betreuung übernimmt und damit die Beihilfe bezieht. Es ist weiters möglich, dass sich die Eltern in der Betreuung abwechseln.

Kinderbeihilfe

Diese Beihilfe wird teils durch das staatliche Budget, teils von den Gemeinden finanziert. Es besteht Anspruch für jedes Kind unter 16 Jahren. Im Falle eines Studiums des Kindes wird die Beihilfe bis zum Alter von 18 Jahren ausbezahlt.

Die Beihilfe ist insofern einkommensabhängig, als das Familieneinkommen € 8 (41 UAH) nicht überschreiten darf, um den Anspruch nicht zu verlieren.

Ist diese Voraussetzung erfüllt wird ein Standardbetrag von € 1,4 (7,40 UAH) monatlich pro Kind ausbezahlt. Zuschläge gibt es nicht.

Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe wird als einmaliger Zuschuss in der Höhe von €14 (74 UAH) anlässlich der Geburt ausbezahlt. Anspruchsvoraussetzungen dafür sind die Durchführung von medizinischen Untersuchungen während der Schwangerschaft und der permanente Aufenthalt in der Ukraine.

Pflegegeld für ein krankes Kind

Das Pflegegeld wird von der Krankenversicherung im Falle der Pflege eines kranken Kindes unter 14 Jahren für die Dauer von bis zu 34 Tagen bezahlt. Die Höhe ist abhängig vom Aufwand der Pflege und beträgt entweder 60%, 80% oder 100% des Einkommens.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss in der Ukraine wird von den Gemeinden finanziert und wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr ausbezahlt.

Die Höhe beträgt € 1,4 (7,40 UAH) pro Monat.

Jene Person, die die Unterhaltspflichten hat, muss den Vorschuss an die Gemeinden zurückzahlen.

11. UNGARN

Die Ungarn unterscheiden einerseits Geldleistungen für Familien mit kleinen Kindern, die an das Versicherungsrechtsverhältnis gebunden sind, wie das Kinderbetreuungsgeld, das als Leistungsausgleich für durch die Betreuung eines Kindes entgangenen Einkommens vorgesehen ist und andererseits Leistungen für die Betreuung eines Kindes. Diese sind unabhängig vom Versicherungsrecht und werden als Leistungsausgleich für innerfamiliäre Kinderbetreuung angesehen. Zu dieser Gruppe gehören die beiden Kindererziehungsunterstützungen (das GYES und das GYET). Diese beiden Leistungen werden unabhängig von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit rein für die Betreuungsleistung ausgezahlt.

VOM VERSICHERUNGSRECHTSVERHÄLTNIS UNABHÄNGIGE ZUWENDUNGEN

DIE KINDERBETREUUNGSUNTERSTÜTZUNGEN (GYES und GYET)

Zur Gruppe der Kinderbetreuungsunterstützungen zählen die Kinderbetreuungshilfe (GYES) und das Kindererziehungsgeld (GYET). Diese beiden familienpolitischen Massnahmen sind Familienleistungen und dienen als Leistungsausgleich für innerfamiliäre bzw. auch externe Kinderbetreuung.

Kinderbetreuungshilfe (GYES)

Berechtigter zur Kinderbetreuungshilfe ist prinzipiell jener Elternteil, der ein Kind im Alter von unter drei Jahren im eigenen Haushalt betreut.

Ausgezahlt wird die Beihilfe bis maximal zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Für dauerkrank bzw. schwerbehinderte Kinder wird GYES bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gewährt.

Der Bezug ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Die/der BezieherIn darf keine Erwerbstätigkeit bis zum 1 ½. Lebensjahr des Kindes ausüben. Ab dem 1 ½. bis zum 3. Lebensjahr des Kindes darf er/sie höchstens 4 Arbeitsstunden täglich parallel zum Bezug des vollen GYES leisten oder eine Arbeitsleistung im eigenen Heim ohne zeitliche Einschränkung übernehmen.

Die Berechtigung zur Kinderbetreuungshilfe kann auch einem nahen Angehörigen übertragen werden, wenn:

- die Eltern des Kindes über mehr als drei Monate lang an der Erziehung des Kindes gehindert sind;
- wenn der/die AlleinerzieherIn keine Erwerbstätigkeit ausübt und dadurch der Unterhalt der Familie nicht gewährleistet werden kann

Die Berechtigung zur GYES kann verlängert werden:

- wenn die Betreuung des Kindes bis zum Beginn der Grundschulstudien, höchstens aber bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres wegen einer Krankheit in einer Tagesanstalt nicht möglich ist

- im Falle eines dauerkranken bzw. schwerbehinderten Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Kindererziehungsgeld für die Erziehung von drei oder mehr Kindern (GYET)

Das GYET soll Familien, in denen drei oder mehr Kinder erzogen werden, entlasten. Dabei erhält jener Elternteil, der im eigenen Haushalt *drei oder mehr minderjährige Kinder* erzieht, die Geldleistung. Das GYET wird dabei vom 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes bis zur Vollendung seines 8. Lebensjahres ausgezahlt.

Die Berechtigung zum GYET hängt nicht von der Einkommenslage ab.

Der Zeitraum, während dessen Kindererziehungsgeld zugewiesen wird, wird als pensionsbegründende Zeit angerechnet. Die Bezugszeit gilt aber nicht als Arbeitsverhältnis.

Der Bezieher von Kindererziehungsgeld darf, wie in der zweiten Phase der Kinderbetreuungshilfe, täglich höchstens 4 Arbeitsstunden parallel zum Bezug von GYET erwerbstätig sein oder eine Arbeitsleistung im eigenen Heim ohne zeitliche Einschränkung übernehmen.

Diese Leistung ist unabhängig von der Dauer der Krankenversicherung und einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit.

Generelle Regelungen für Kinderbetreuungsunterstützung (GYES und GYET)

- Die Kinderbetreuungsunterstützung kann jeder Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, beantragen. Mangels diesbezüglicher Vereinbarung kann die Vormundschaftsbehörde auf Antrag über die Person des Antragstellers entscheiden.
- Der Monatsbetrag der Kinderbetreuungsunterstützung ist – unabhängig von der Anzahl der Kinder – identisch mit dem jeweiligen Mindestaltersrentenbetrag (im Jahre 2000: € 71 bzw. HUF 16 600,-).
- Die Unterstützungsdauer wird unter dem Abzug von 8 Prozent Rentenbeitrag in die Dienstzeit miteingerechnet.

Das Kind darf während des Bezuges von GYET und GYES nur unter mindestens einer der folgenden Bedingungen in einer Tagesanstalt untergebracht werden:

- das Kind ist älter als 18 Monate und hält sich in der Betreuungseinrichtung täglich nicht länger als 4 Stunden auf
- der/die Unterstützungsberechtigte absolviert in einer Ausbildungsstätte bzw. in einer Hochschule ein Tagesstudium (StudentInnen, SchülerInnen)
- der Aufenthalt in der Betreuungseinrichtung erfolgt im Rahmen der Vorschulvorbereitung

Kinderbetreuungsunterstützung steht jenem Elternteil *nicht* zu,

- dem eine finanzielle Unterstützung gleich welcher Art gewährt wird (es sei denn, er war erwerbstätig, während ihm die finanzielle Unterstützung gewährt wurde und er bekam auf Grund seiner Krankheit Krankengeld oder Unfallkrankengeld)
- der die Unterstützung für ein Kind beantragt, das provisorisch bei ihm untergebracht wurde, in provisorische oder dauerhafte Erziehung vergeben wurde bzw. das sich mehr als 30 Tage in einer Sozialanstalt aufhält (es gilt nicht als Unterbringung in einer Sozialanstalt, wenn sich das Kind zwecks Rehabilitation in einer Anstalt aufhält);
- der in Untersuchungshaft ist bzw. seine Freiheitsstrafe verbüßt,
- der sich mehr als drei Monate lang zusammenhängend im Ausland aufhält

- der das Kind, ohne eine der oben genannten Bedingungen zu erfüllen, in einer Tagesanstalt unterbringt

AN DAS VERSICHERUNGSRECHTSVERHÄLTNIS GEBUNDENE ZUWENDUNGEN

Schwangerschafts- bzw. Wochenbetthilfe

Diese Leistung ist an eine vorangegangene Erwerbstätigkeit geknüpft. Berechtigt sind jene Frauen, die mindestens 180 Tage innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geburt krankenversichert waren und das Kind während des Bestehens einer Krankenversicherung zur Welt brachten.

Schwangerschafts- und Wochenbetthilfe steht nach der Beendigung der Krankenversicherung nur dann zu, wenn das Kind binnen

- 42 Tagen nach der Beendigung der Krankenversicherung
- oder nach Ablauf von 42 Tagen während der durch Krankengeld (bzw. Unfallkrankengeld) finanzierten Periode
- oder innerhalb von 28 Tagen nach der Beendigung der Krankengeldzuweisung

zur Welt kam.

Schwangerschafts- und Wochenbetthilfe wird für den Zeitraum von 168 Tagen in der Höhe von 70 % des Tagesdurchschnittsverdienstes gewährleistet.

Kinderbetreuungsgeld (GYED)

Diese Zuwendung soll den Verdienstaufschlag der versicherten Eltern ersetzen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und wegen der Geburt mit einem erheblichen Einkommensausfall rechnen müssen. Das Kinderbetreuungsgeld wird einem Elternteil für die Betreuung eines Kindes bis zum 2. Lebensjahr ausbezahlt und soll die Betreuung des Kindes zu Hause ermöglichen.

Bezugsvoraussetzungen für das GYED sind:

- der/die BezieherIn muss mindestens 180 Tage innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geburt versichert gewesen sein
- das Kind muss von der BezieherIn im gemeinsamen Haushalt erzogen werden
- Selbstständige können diese Zuwendung beantragen, sofern sie erklären, keine persönliche Arbeitsleistung für das eigene Unternehmen während des Zeitraums, in dem sie GYED beziehen, zu erbringen.
- Mütter/Väter, die kurz vor der Geburt des Kindes ein Studium beendeten und deshalb nur wenige Monate erwerbstätig waren, können GYED beantragen, sofern eine Versicherungszeit von 180 Tagen in den der Geburt vorausgegangenen 2 Jahren bestand. Dabei wird jene Zeitspanne, die der/die BezieherIn an einer Hochschule verbringt, sofern sie mehr als 1 Jahr studieren, in die Versicherungszeit miteingerechnet.

Im Zeitraum, in dem GYED gewährt wird, darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Die BezieherIn kann jedoch die GYED-Periode unterbrechen, um ein Arbeitsverhältnis zu errichten. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann er/sie wieder GYED beziehen. Der GYED-Betrag bleibt dabei gleich hoch wie vor der Unterbrechung, unabhängig von der Höhe des Verdienstes nach der Geburt.

Will die BezieherIn maximal täglich 4 Stunden arbeiten oder von zu Hause aus eine Erwerbstätigkeit ausüben, durch die sie versichert ist, kann sie Kindererziehungsgeld

(GYET, siehe oben) an Stelle von GYED beziehen. Selbstverständlich muss in diesem Fall die Einstellung der GYED –Auszahlung beantragt werden, denn der Bezug beider Zuwendungen ist gleichzeitig nicht zulässig.

Die Höhe des GYEDs beträgt 70 % des kalendertagsmäßigen Tagesdurchschnittsverdienstes, wobei die Geldleistung nicht höher als das doppelte des zum Zeitpunkt der GYED- Zusage gültigen Mindestverdienstes (ab dem 1. Januar 2000 beträgt der Mindestverdienst € 108 bzw. HUF 25.500,- aus) betragen darf.

Die Höhe des Betrags ändert sich nie, auch wenn das GYED für die gleiche Person und für das gleiche Kind wiederholt genehmigt wird.

Da das GYED die Betreuung des Kindes in seinem eigenen Zuhause ermöglichen soll, darf abweichend von den Regeln für die Kinderbetreuungshilfe das Kind während des GYED Bezuges nicht einmal für 4 Stunden in einer Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht werden. Eine Ausnahme bilden Kinder, die in einer Spezialanstalt für Rehabilitationsbehandlungen untergebracht werden.

Krankengeld für die Kinderpflege

Anspruch auf Krankengeld für die Kinderpflege besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die weder Kinderbetreuungshilfe noch Schwangerschafts-Wochenbetthilfe in Anspruch genommen wird.

Die Dauer der Bezugsberechtigung besteht wie folgt:

- für die Betreuung eines Kindes unter einem Jahr bis zum ersten Lebensjahr
- für die Betreuung eines kranken Kindes mit einem bis drei Jahren jährlich und pro Kind 84 Kalendertage
- für die Betreuung eines kranken Kindes mit drei bis sechs Jahren jährlich und pro Kind 42 Tage (AlleinerzieherInnen 84 Tage),
- für die Betreuung eines kranken Kindes mit sechs bis zwölf Jahren jährlich und pro Kind 14 Tage (AlleinerzieherInnen 28 Tage).

ARBEITSRECHTLICHE REGELUNGEN ZUR KINDERBETREUUNG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Eltern Urlaub ohne Entlohnung zu geben:

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zur Kinderbetreuung
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des dauerkranken bzw. schwerbehinderten Kindes (hier wird Kinderbetreuungshilfe zur Pflege des Kindes geleistet)
- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im Krankheitsfall zur Heimpflege (siehe oben)

Der Arbeitgeber ist allerdings nicht verpflichtet, Urlaub ohne Entlohnung zum Kindererziehungsgeld (Geldleistung für Eltern von drei oder mehr minderjährigen Kindern) zu geben.

Zusätzlich steht den Eltern ein Zusatzurlaub von der Geburt des Kindes an bis zum Ende des 16. Lebensjahr des Kindes wie folgt zu:

- für ein Kind zwei Tage
- für zwei Kinder vier Tage
- für mehrere Kinder insgesamt sieben Tage Zusatzurlaub

ERZIEHUNGSUNTERSTÜTZUNG

Das sind langfristige, regelmäßige Unterstützungen für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes. Hier gibt je nach Lebensphase des Kindes zwei Formen:

Das Kindergeld

Kindergeld steht für jedes Kind zu, das im eigenen Haushalt erzogen bzw. gepflegt wird und das *noch nicht im schulpflichtigen Alter* (unter 6 Jahre) ist oder dauerkrank bzw. schwerbehindert ist.

BezieherIn ist jener Elternteil, Adoptivelternteil, mit dem Elternteil zusammenlebende Ehepartner, Pflegeelternteil, Berufspflegeelternteil oder Vormund, der das Kind im eigenen Haushalt erzieht.

Ab dem 1. Oktober des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, erlischt die Berechtigung für das Kindergeld. An Stelle des Kindergeldes wird Schulungshilfe geleistet. Ist das Kind (die Person) dauerhaft krank bzw. schwerbehindert, steht es unter Kinderschutz und ist einer institutionellen Versorgung unterzogen, so wird weiter Kindergeld ausbezahlt.

Die Schulungshilfe

Für SchülerInnen, die ab dem schulpflichtigen Alter in einer öffentlichen Ausbildungsstätte lernen und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Schulungshilfe geleistet.

Für StudentInnen einer Hochschule wird keine Schulungshilfe geleistet, nicht einmal im Alter von unter 18 Jahren.

Zur Höhe der Erziehungsunterstützung (Kindergeld und Schulungshilfe):

Die Höhe der Leistung hängt nicht von der Einkommenslage der Familie ab und beträgt monatlich:

- € 16 (HUF 3800) für ein Kind
- € 19 (HUF 4500) für AlleinerzieherInnen mit einem Kind
- € 20 (HUF 4700) pro Kind für zwei Kinder
- € 23 (HUF 5400) pro Kind für AlleinerzieherInnen mit zwei Kindern
- € 25 (HUF 5900) pro Kind für drei oder mehr Kinder
- € 27 (HUF 6300) pro Kind für AlleinerzieherInnen mit drei oder mehr Kindern
- € 32 (HUF 7500) für ein dauerkrankes oder schwerbehindertes Kind
- € 23 (HUF 5400) für das im Kinderheim, in der Korrekptions- oder Justizvollzugsanstalt lebende, unter Kinderschutz genommene Kind sowie für das in der Sozialanstalt, bei Pflegeeltern, Berufspflegeeltern lebende Kind

Hält sich ein Elternteil mehr als drei Monate im Ausland auf, so verliert er den Anspruch auf Erziehungsunterstützung für die Dauer des Auslandsaufenthalts.

SONSTIGE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIEN

Mütterunterstützung

Mütterunterstützung ist eine einmalige Leistung für den Ausgleich der Kosten der Geburt. Sie steht allen Frauen zu, die sich während der Schwangerschaft mindestens viermal – im Falle einer Frühgeburt mindestens dreimal – einer Schwangerschaftsuntersuchung unterzogen haben und wird direkt nach der Geburt ausbezahlt.

Der Berechtigten steht die Unterstützung auch dann zu, wenn das Kind tot geboren wurde. Die Mütterunterstützung ist betragsmäßig 150 Prozent des Mindestrentenbetrags pro Kind. Im Jahr 2000 betrug die Mütterunterstützung demnach € 106 (HUF 24900).

Steuervergünstigung

Nur jene Personen, die Erziehungsunterstützung in Anspruch nehmen und Einkommenssteuer zahlen, sind berechtigt Steuervergünstigung in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Vergünstigung beträgt dabei monatlich:

- € 9 (HUF 2200) für ein und zwei zu erhaltende Personen
- € 13 (HUF 3000) für drei oder mehrere zu erhaltende Personen
- € 14 (HUF 3400) für schwerbehinderte zu erhaltende Person

Als zu erhaltende Person ist im Zusammenhang mit Steuervergünstigung nur jenes Kind, für das Kindergeld oder Schulungshilfe geleistet wird, zu zählen. Für Kinder, die ein akademisches Studium machen, gibt es keine Steuervergünstigung.

Kinderschutz-Geldzuwendungen

Falls das Pro-Kopf-Einkommen in einer Familie mit Kindern den jeweiligen Mindestbetrag der Altersrente (im Jahre 2000: € 71 bzw. HUF 16.600) nicht übersteigt wird Kinderschutzunterstützung gewährt.

Der Monatsbetrag der Kinderschutzunterstützung kann pro Kind nicht weniger als 20 % der jeweiligen Mindestaltersrente (im Jahre 2000 € 14 bzw. HUF 3.320) betragen. Die Unterstützung kann auch in Naturalien gewährt werden.

Die regelmäßige Kinderschutzunterstützung kann auch für die Erziehung eines volljährigen Kindes bis zum 25. Lebensjahr genehmigt werden, falls das Kind ein Studium in einer Mittelstufenausbildungsstätte oder Hochschule absolviert.

Unterhaltsvorschuss

Die Alimente werden durch das Vormundschaftsamt bevorschusst, wenn die Einbringung der Alimente vorübergehend nicht möglich ist.

Eine weitere Bedingung der Bevorschussung ist, dass das Pro-Kopf-Einkommen in der Familie des Kindes das Dreifache der Mindestaltersrente (im Jahre 2000 € 211 bzw. HUF 49800) nicht übersteigt.

Wohnbauunterstützung

Ziel dieser Unterstützung ist es, jungen Erwachsenen, die aus einem vorübergehenden oder dauerhaften Erziehungsverhältnis ausgeschieden sind, die Anschaffung einer Wohnung zu ermöglichen und eine dauerhafte Wohnmöglichkeit zu schaffen.

Zur Unterstützung berechtigt sind jene jungen Erwachsenen, deren Erziehungsverhältnis mindestens 2 zusammenhängende Jahre zuvor durch die Volljährigkeit aufgelöst wurde. Zudem darf das Vermögen der BezieherIn in Form von Bargeld oder Immobilien nicht den Wert des Fünzigfachen der jeweiligen Mindestaltersrente (im Jahre 1999 € 3526 bzw. HUF 830.000) übersteigen.

Quellenverzeichnis

- *Bratislava International Center For Family Studies (2001)*: Reflection of recent Demographic Conditions on Family and Social Policies in CEE Countries, Bratislava
- *Denk, G., Schattovis, H. (1995)*: Teilzeitbetreuung von Kindern in Österreich, Schriftenreihe des ÖIF, Heft 1, Wien
- European Family Policy Data Base
- Familienleistungen in der Schweiz <http://www.bsv.admin.ch/fam/aktuell/d/index.htm> und www.gesetze.ch für die Familienleistungen in der Schweiz
- Missoc Internetseiten: (Missoc= gegenseitiges Informationssystem der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR) http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/index_de.htm
- *Ministry of Social and Family Affairs Hungary (2000)*: Information leaflet an child related benefits, Budapest
- *Statens forvaltningstjeneste (2001)*: The Rights of Parents of small Children in Norway, Oslo

Zuletzt erschienene WORKING PAPERS:

- Vera Nowak, Rudolf Schipfer, „**Familien in Zahlen**“, Daten und Graphiken zur Familie in Österreich auf einen Blick, Nr. 9/1998 – in deutscher Sprache
- Paloma Fernández de la Hoz, Johannes Pflegerl, „**MigrantInnen im Spital**“, Workshop für MitarbeiterInnen in Gesundheitseinrichtungen der Stadt Wien, Nr. 10/2001 – in deutscher Sprache
- Martin Spielauer, Norbert Neuwirth, „**Family Microsimulation**“, Nr. 11/2001 – in englischer Sprache
- Veronika Gössweiner, Christiane Pfeiffer, Rudolf Richter, „**Quality of Life and Social Quality**“, Nr. 12/2001 – in englischer Sprache
- Brigitte Cizek, Christiane Pfeiffer, „**HorseTalks**“, Nr. 13/2001 – in deutscher Sprache
- Martin Spielauer, Franz Schwarz, Kurt Schmid, „**Education and the Importance of the First Educational Choice in the Context of the FAMSIM+ Family Microsimulation Model for Austria**“, Nr. 15/2002 – in englischer Sprache
- Coomaren P. Vencatasawmy, „**Modelling Fertility in a Life Course Context: Some Issues**“, Nr. 16/2002 – in englischer Sprache
- Norbert Neuwirth, „**Labor Supply of the Family – an Optimizing Behavior Approach to Microsimulation**“, Nr. 17/2002 – in englischer Sprache
- Martin Spielauer, „**The Potential of Dynamic Microsimulation in Family Studies: A Review and Some Lessons for FAMSIM+**“, Nr. 18/2002 – in englischer Sprache
- Sabine Buchebner-Ferstl, „**Die Partnerschaft als Ressource bei kritischen Lebensereignissen am Beispiel der Pensionierung**“, Nr. 19/2002 – in deutscher Sprache
- Sonja Dörfler, Karin Städtner, „**European Family Policy Database – Draft Manual**“, Nr. 20/2002 – in englischer Sprache
- Johannes Pflegerl, „**Family and Migration. Research developments in Europe: A general overview**“, Nr. 21/2002 – in englischer Sprache
- Sonja Dörfler, „**Familienpolitische Maßnahmen zum Leistungsausgleich für Kinderbetreuung - ein Europavergleich**“, Nr. 22/2002 – in deutscher Sprache
- Franz Schwarz, Martin Spielauer, Karin Städtner, „**Gender, Regional and Social Differences at the Transition from Lower to Upper Secondary Education. An Analysis in the Context of the FAMSIM+ Family Microsimulation Model for Austria**“, Nr. 23/2002 – in englischer Sprache
- Veronika Pfeiffer-Gössweiner, Johannes Pflegerl, „**Migration in the European Union: An Overview of EU Documents and Organisations Focusing on Migration**“, Nr. 24/2002/E – in englischer Sprache
- Karin Städtner, „**Arbeitsmarktrelevante Konsequenzen der Inanspruchnahme von Elternkarenz**“, Nr. 25/2002 – in deutscher Sprache
- Franz Schwarz, Martin Spielauer, „**The Composition of Couples According to Education and Age. An Analysis in the Context of the FAMSIM+ Family Microsimulation Model for Austria**“, Nr. 26/2002 – in englischer Sprache
- Franz Schwarz, Martin Spielauer, Karin Städtner, „**University Education - An Analysis in the Context of the FAMSIM+ Microsimulation Model for Austria**“, Nr. 27/2002 – in englischer Sprache
- Sabine Buchebner-Ferstl, „**Partnerverlust durch Tod. Eine Analyse der Situation nach der Verwitwung mit besonderer Berücksichtigung von Geschlechtsunterschieden**“, Nr. 28/2002 – in deutscher Sprache
- Karin Städtner, Martin Spielauer, „**The Influence of Education on Quantum, Timing and Spacing of Births in Austria**“, Nr. 29/2002 – in englischer Sprache

Zu beziehen bei:

Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)
Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien
Tel: +43-1-535 14 54-19
Fax: +43-1-535 14 55
Mail: edeltraud.puerk@oif.ac.at



Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) ist ein unabhängiges, gemeinnütziges Institut zur interdisziplinären wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Erforschung und Darstellung der Vielfalt und Veränderungen familialer Lebenswelten aus Sicht von Kindern, Frauen und Männern.

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien.